

# PROTOKOLL

über die digitale Synodentagung des Kirchenkreises Ostholstein  
am Freitag, den 26. November 2021, 15.00 – 20.10 Uhr

Die Synodalen wurden am 11. November 2021 rechtzeitig schriftlich mit folgender Tagesordnung eingeladen.

<b>TOP 1</b>	<b>Regularien</b>
1.1	Begrüßung und Eröffnung
1.2	Feststellung der Beschlussfähigkeit
1.3	Verpflichtung neuer Synodaler
1.4	Grußworte
1.5	Feststellung der Tagesordnung
1.6	Genehmigung des Protokolls vom 11. September 2021
1.7	Wahl von Stimmzählern
<b>TOP 2</b>	<b>Änderung Pfarrstellenplan – Kirche und Tourismus sowie im Bereich der Presse und Öffentlichkeitsarbeit</b>
<b>TOP 3</b>	<b>Haushaltsberatungen –</b> Dr. Matthias Hoffmann – Henrike Biebow
3.1	Kirchensteuerentwicklung und Prognose
3.2	Planungsgrundlage für den Haushalt 2022 und wesentliche Veränderungen zu 2021
3.3	Verabschiedung der Stellenpläne für das Jahr 2022: - des öffentlich-rechtlichen Stellenplans - des privat-rechtlichen Stellenplans einschl. Kita-Werk
3.4	Erläuterung des Haushaltsplanes für das Jahr 2022 einschließlich des Teilhaushaltsplanes Kita-Werk
3.5	Stellungnahme des Finanzausschusses
3.6	Haushaltsbeschluss 2022
<b>TOP 4</b>	<b>Berichte</b>
4.1	Aus dem Diakonischen Werk des Kirchenkreises Ostholstein Geschäftsführer Nils Baudisch
4.2	Aus dem KiTa – Werk des Kirchenkreises Ostholstein Leiterin Beate Brand
4.3	Stand Regionen-Prozess 2025 Kordinatorin Renate Maier-Scheffler
<b>TOP 5</b>	
5.1	<b>Abschluss Bau- Sonderprogramm</b> Vorsitzender des synodalen Bauplanungsausschusses Ulf Schneider
5.2	<b>Richtlinie zur Vergabe von Zuschüssen zur Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen</b> Vorsitzender des synodalen Bauplanungsausschusses Ulf Schneider
<b>TOP 6</b>	<b>Beschluss „Bau-Moratorium“ im Regionen-Prozess</b> wird vertagt – siehe TOP 1.5
<b>TOP 6</b>	<b>Verschiedenes</b>

Aufgrund der weiterhin anhaltenden Coronapandemie und der damit verbundenen Einschränkungen tagt die Kirchenkreissynode im Format einer Videokonferenz.

Bereits am 16. bzw. 18.11.2021 hatten die Synodenmitglieder die Möglichkeit, sich über die Haushaltsplanungen 2022 im Rahmen eines Zoom-Meetings auf diese Tagung vorzubereiten.

Die virtuelle Tagung wird um 15.00 Uhr von der Leiterin der Finanzabteilung, Henrike Biebow, mit einer Andacht eröffnet.

Zum Einstieg in die Tagung gibt Verwaltungsleiter Dr. Hoffmann noch einige technische Hinweise zum Umgang mit Zoom.

## **Zu TOP 1 Regularien**

### **1.1 Eröffnung und Begrüßung**

Präses Dr. Peter Wendt eröffnet die Tagung und begrüßt zugeschaltet:

- die Synodenmitglieder
- als Gäste:
  - Propst Dirk Süßenbach
  - Propst Peter Barz
  - Matthias Isecke-Vogelsang- stellv. Mitglied der Kirchenleitung
  - Nils Baudisch - Geschäftsführer des Diakonischen Werkes
  - Beate Brand - Leiterin des KiTa-Werkes
  - Renate Maier-Scheffler - Koordinatorin des Regionen-Prozesses
  - Konstantin Abratis - Klimaschutzmanager des Kirchenkreises Ostholstein
  - Michaela Loges aus dem KK Lübeck-Lauenburg - Abteilung Fundraising
- aus der Kirchenkreisverwaltung
  - Dr. Matthias Hoffmann, Verwaltungsleiter
  - Henrike Biebow, Leiterin der Finanzabteilung
  - Katja Rode, Sekretariat Propst Süßenbach
  - Martina Feuser-Rimkus aus der Synoden-Geschäftsstelle für das Protokoll
- von der Presse:
  - Marco Heinen – Kirchenkreis Ostholstein
- Erstmals an der Seite des Präses werden die beiden Vizepräsidenten begrüßt, die auf der Synodentagung am 11.9.2021, gewählt wurden: Pastor Christopher Noll und Katja Elstner,
- Das Synodenmitglied Günter Klüver aus der KG Hansühn – sitzt aus technischen Gründen gemeinsam mit dem Synodenmitglied Tobias Boller vor einem Bildschirm und nimmt in dieser Form an der Tagung teil.  
Herr Klüver hat vor der Tagung sein schriftliches Einverständnis gegeben, bei den Abstimmungen sein Votum öffentlich – für alle hörbar- bzw. sichtbar - abzugeben.  
Das gilt auch für den Fall einer geheimen Abstimmung.

### **1.2. Feststellung der Beschlussfähigkeit**

Es wird festgestellt, dass laut Teilnehmerliste von 66 Synodenmitgliedern zurzeit 47 Synodale an der Videokonferenz teilnehmen. Die Synode ist somit gemäß Artikel 6, Abs.7 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland beschlussfähig.

### **1.3 Verpflichtung neuer Synodale**

Jörg-Josef Wohlmann nimmt zum ersten Mal an einer Synodentagung des Kirchenkreises Ostholstein teil. Präses Dr. Wendt übernimmt die Verpflichtung.

#### **1.4 Grußworte der Gäste**

Die Grußworte von Bischof Gothard Magaard, des Kreispräsidenten Harald Werner und des stellvertretenden Mitglieds der Kirchenleitung Matthias Isecke-Vogelsang nimmt die Synode entgegen. Das bischöfliche Grußwort wird von Katja Elstner, das Grußwort des Kreispräsidenten von Pastor Christopher Noll verlesen.

#### **1.5 Feststellung der Tagesordnung**

bei 47 stimmberechtigten Synodalen

Die Einladung zur Synode mit der vorläufigen Tagesordnung ist den Synodalen rechtzeitig zugestellt worden. TOP 6 wird auf die nächste Synodentagung vertagt. Somit lautet der neue TOP 6 „Verschiedenes“. Die aktualisierte Tagesordnung wird mit 46 Jastimmen und einer Enthaltung angenommen.

#### **1.6 Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 11.09.2021**

bei 47 stimmberechtigten Synodalen

Das Protokoll der Synode vom 11. September 2021 haben alle Synodale erhalten bzw. im Download-Bereich einsehen können.

Einwände bzw. Ergänzungen zu diesem Protokoll werden nicht erhoben, somit wird die Sitzungsniederschrift über die Synodentagung des Kirchenkreises Ostholstein vom 11. September 2021 in Neustadt mit 31 Ja-Stimmen und 16 Enthaltungen (wegen Abwesenheit) angenommen.

#### **1.7 Wahl von Stimmzählern**

Aufgrund des digitalen Tagungsformats werden als Stimmzählerinnen Katja Rode und Martina Feuser-Rimkus vorgeschlagen. Die Synode bestätigt den Vorschlag des Präsidiums einstimmig.

#### **Zu TOP 2 Änderungen im Pfarrstellenplan Kirche und Tourismus sowie im Bereich der Presse und Öffentlichkeitsarbeit**

Vorlage im Downloadbereich

Propst Dirk Süssenbach berichtet, dass der Kirchenkreisrat des Ev.- Luth. Kirchenkreises Ostholstein nach Artikel 58 der Verfassung der Nordkirche am 27.10.2021 per Eilkompetenz in der Region Strand und im Bereich der gesamtkirchlichen Pfarrstellen im Kirchenkreis Ostholstein folgende Pfarrstellenänderungen beschlossen hat:

- Änderung (Ruhendstellung) der 2. Pfarrstelle Timmendorfer Strand zum 1.1.2022 mit 0,5 VBE Dienstumfang Umfang und der inhaltlichen Widmung für die Tourismusarbeit in der Strandregion Lübecker Bucht.
- Errichtung der Pfarrstelle Kirche und Tourismus (2) im Umfang von 0,5 VBE (Teildienst). Der KKR beschließt Ausschreibungsverzicht und die Besetzung der Pfarrstelle mit Pastorin Katharina Gralla mit einem Berufszeitraum von 8 Jahren ab dem 1.1.2022.
- Änderung des Dienstumfangs der Pfarrstelle Minisabbatical-Vertretung zum 1.1.2022 von 1 VBE auf 0,5 VBE (Teildienst). Die Ausschreibung und Nachbesetzung der Pfarrstelle ist vorzubereiten.
- Änderung der Pfarrstelle Kirche und Tourismus (1) im Umfang auf 0,5 VBE zum 1.1.2022 (Teildienst). Die Pfarrstelle ist mit einer Mitarbeiterin im Angestelltenverhältnis (Merle Fromberg) besetzt, die ab dem 1.1.2022 ergänzend einen Dienstauftrag im Bereich Touristischer Öffentlichkeitsarbeit & Social Media im Umfang einer 50% Stelle erhält.

- Errichtung der Pfarrstelle Fachdienst (FD) Presse und Öffentlichkeitsarbeit (2) im Umfang von 0,5 VBE mit der inhaltlichen Schwerpunktsetzung Touristische Öffentlichkeitsarbeit & Social Media zum 1.1.2022 (Teildienst). Der KKR beschließt Ausschreibungsverzicht und die Besetzung der Pfarrstelle mit Merle Fromberg als Mitarbeiterin im Angestelltenverhältnis im Umfang einer 50% Stelle zum 1.1.2022.
- Änderung der Pfarrstelle Fachdienst (FD) Presse und Öffentlichkeitsarbeit (1) im Umfang auf 0,5 VBE (Teildienst). Die Pfarrstelle ist bereits mit einem Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis im Umfang einer 50% Stelle besetzt (Marco Heinen).

Die Kirchengemeinde Timmendorfer Strand wurde zu diesem Vorgehen in der KGR-Sitzung am 13.9.2021 angehört. Dieser Beschluss erfolgt vorbehaltlich der Zustimmung des Bischofs im Sprengel Schleswig und Holstein.

**Beschluss:** bei 48 stimmberechtigten Synodalen

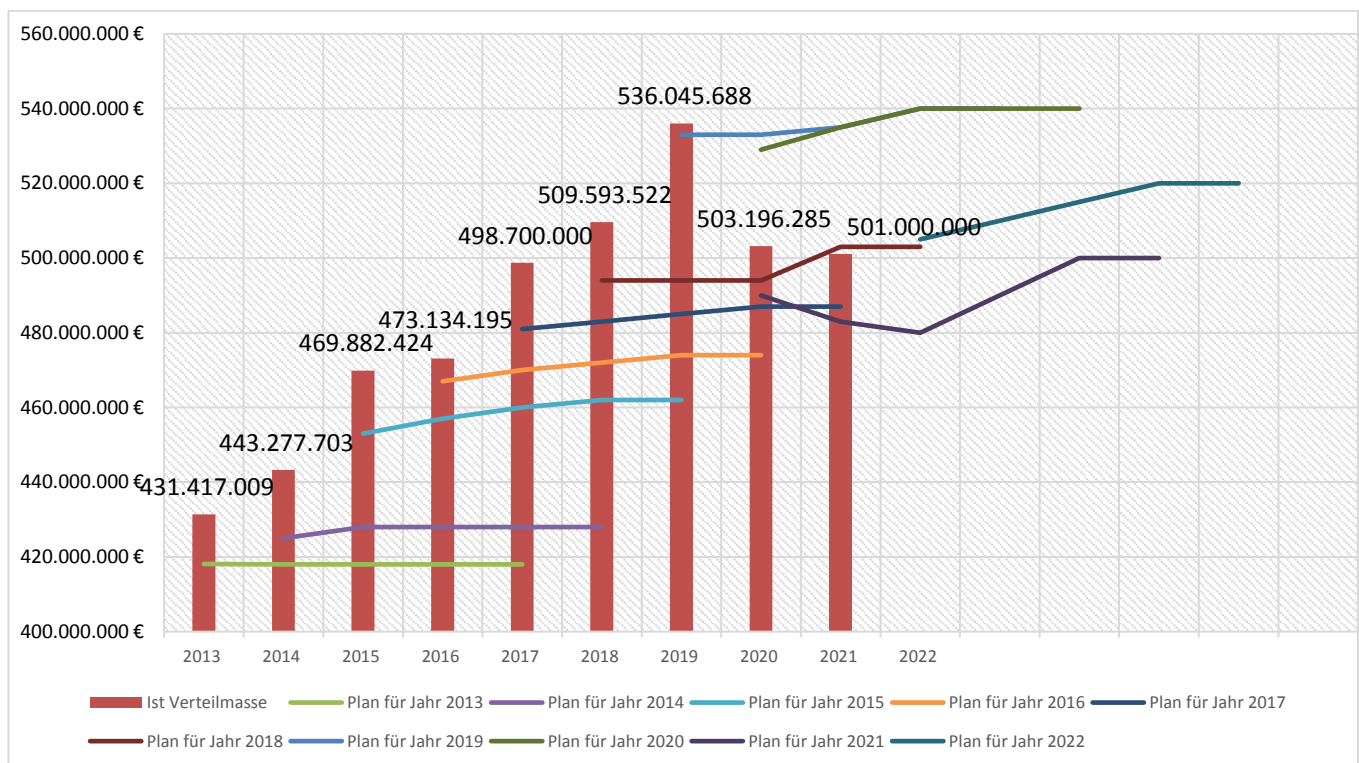
Die Synode bestätigt mit 47 Jastimmen und einer Enthaltung den Beschluss des Kirchenkreisrates im Rahmen des Pfarrstellenplanes 2025. Das Pfarrstellen-Ist und -Soll des Kirchenkreises im Rahmen des Pfarrstellenplanes 2025 verändert sich durch diese Maßnahmen nicht.

### Zu TOP 3 Haushaltsberatungen

#### 3.1 Kirchensteuerentwicklung und Prognose

Präsentation=Protokollanhang

Verwaltungsleiter Dr. Hoffmann erläutert anhand eines Diagramms die Kirchensteuerentwicklung auf der Ebene der Landeskirche seit 2013.



Bis zu Jahr 2019 sind die Kirchensteuereinnahmen gestiegen. Auch für das Jahr 2020 war mit einem ähnlich hohen Volumen gerechnet worden. Doch die finanziellen Auswirkungen der seit März 2020 andauernden Coronapandemie auf die Wirtschaft des Landes und somit auch auf die Steuereinnahmen haben zu einem deutlich niedrigeren Kirchensteuerertrag geführt und die Verteilmasse auf 90% des Volumens des Jahres 2019


schrumpfen lassen.

Folglich musste die Haushaltsaufstellung für 2021 mit einem 10% Einsparziel erfolgen.

Für 2022 wird von einem ähnlichen Kirchensteuereinkommen wie 2021 ausgegangen. Das hat zur Konsequenz, dass die Verteilmasse an den Kirchenkreis und an die Kirchengemeinden -wie 2021- 8.878.400 € beträgt.

### 3.2 Planungsgrundlage für den Haushalt 2022 und wesentliche Veränderungen zu 2021

Auswirkungen auf den Kirchenkreis Ostholstein

	Plan 2021	Erwartung 2021	Plan 2022
43100 Kirchensteuer	12.888.800,00	13.403.651,12	13.594.600,00
43101 Clearing	251.800,00	251.800,00	288.100,00
Klimaschutz	- 105.100,00	- 105.100,00	- 111.000,00
Rücklagenentnahme allg. Ausgleichsrücklage	1.285.400,00	770.548,88	701.900,00
<b>Finanzmittel</b>	<b>14.320.900,00</b>	<b>14.320.900,00</b>	<b>14.473.600,00</b>
Gemeinschaftsanteil	5.442.500,00		5.595.200,00
<b>Verteilmasse</b>	<b>8.878.400,00</b>		<b>8.878.400,00</b>
Gemeindeanteil	5.327.000,00		5.327.000,00
Kirchenkreisanteil	3.551.400,00		3.551.400,00
<b>Summe Gemeinschaftsanteil, Gemeindeanteil, Kirchenkreisanteil</b>	<b>14.320.900,00</b>		<b>14.473.600,00</b>
Kirchenkreisbedarf	3.712.500,00		3.594.900,00
Zuweisung an Teilhaushalt Gebäude	207.700,00		207.700,00
Gebäudebedarf (inkl. Vergütung Reinigungspersonal)	388.100,00		369.200,00
Einnahme durch Zuweisung Kirchenkreisanteil	207.700,00		207.700,00
Rücklagenentnahme für Instandhaltung der Gebäude aus Baurücklage	180.400,00		161.500,00
Kirchenkreisbedarf inkl. Zuweisung Teilhaushalt Gebäude	3.920.200,00		3.802.600,00
<b>Rücklagenentnahme Kirchenkreis</b>	<b>368.800,00</b>		<b>251.200,00</b>

In diesem Zusammenhang und vor dem Hintergrund der weiter anhaltenden Coronapandemie appelliert Dr. Hoffmann eindringlich an alle Kirchengemeinden bei zukünftigen wirtschaftlichen Überlegungen die voraussichtlichen Kirchensteuermindereinnahmen weiterhin im Blick zu behalten.

Im Weiteren erläutert Dr. Hoffmann die folgenden Punkte des Haushaltsbeschlusses

- Verteilmasse eines Mehr-oder Minderaufkommens
- Kassenkredite gem. § 12
- Kostenstellengruppen

- Abschreibungen
- Kirchlich-Diakonischer Profilbeitrag
- Sonderbauprogramm
- Verzeichnis der Rücklagen

Dr. Hoffmann informiert kurz über das von der Synode Ende 2018 beschlossene „Sachgebiet Friedhof“:

- Alle Gebühren- / Friedhofssatzungen sind überarbeitet und verabschiedet worden;
- Zahlreiche Kontakte und gute Zusammenarbeit mit den Kirchengemeinden;
- Die Defizitausgleichsverhandlungen mit den Kommunen laufen;
- Das Sachgebiet Friedhof hat sich etabliert;

### Mittelfristige Finanzplanung

Folgende Entwicklung der Verteilmasse und der Anteile bei Beibehaltung des bisherigen Schlüssels sind zu erwarten:

<b>Mittelfristige Finanzplanung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Ostholstein</b>					
	2022	2023	2024	2025	2026
<b>Kirchensteuer Noki netto</b>	<b>505.000.000 €</b>	<b>510.000.000 €</b>	<b>515.000.000 €</b>	<b>520.000.000 €</b>	<b>520.000.000 €</b>
Zuweisung Kirchenkreise inkl. Clearing	302.278.000 €	317.979.100 €	323.341.400 €	327.725.200 €	328.129.700 €
Anteil	4,57%	4,57%	4,57%	4,57%	4,57%
Zuweisung KK Ostholstein inkl. Clearing	13.882.700 €	14.531.620 €	14.776.677 €	14.977.017 €	14.995.502 €
Zuführung RL Klimaschutz	111.062 €	116.253 €	118.213 €	119.816 €	119.964 €
KDP	200.000 €	200.000 €	200.000 €	200.000 €	200.000 €
PKB Umlage	81.600 €	87.500 €	89.900 €	92.300 €	94.800 €
durchschnittlich finanzierte Pfarrstellen	66,25	64,75	63,75	59,75	59,75
Finanzbedarf Pfarrbesoldung	5.406.000 €	5.665.625 €	5.731.125 €	5.514.925 €	5.664.300 €
<b>Gemeinschaftsanteil</b>	<b>5.595.200 €</b>	<b>5.442.500 €</b>	<b>5.442.500 €</b>	<b>5.442.500 €</b>	<b>5.442.500 €</b>
Entnahme RL	701.900 €	- €	- €	- €	- €
<b>Verteilmasse</b>	<b>8.878.338 €</b>	<b>8.972.867 €</b>	<b>9.215.964 €</b>	<b>9.414.701 €</b>	<b>9.433.038 €</b>
Kirchenkreis	3.551.400 €	3.589.147 €	3.686.385 €	3.765.880 €	3.773.215 €
Kirchenkreisanteil	40,00%	40,00%	40,00%	40,00%	40,00%
Gemeinden	5.327.000 €	5.383.720 €	5.529.578 €	5.648.820 €	5.659.823 €
Gemeindeanteil %	60,00%	60,00%	60,00%	60,00%	60,00%
RL Entnahme Kirchenkreis	251.200 €				
Budget Kirchenkreis	3.802.600 €				

### 3.3 Verabschiedung der Stellenpläne für das Jahr 2022:

- **des öffentlich-rechtlichen Stellenplans**

Dr. Hoffmann verweist auf die Seiten 212 und 213 des Haushaltsplans. In dem öffentlich-rechtlichen Stellenplan sind die Pastorinnen und Pastoren des Kirchenkreises Ostholstein den geplanten Regionen bzw. den gesamtkirchlichen Pfarrstellen farblich zugeordnet.

**Beschluss:** : bei 51 stimmberechtigten Synodalen

Der öffentlich-rechtliche Stellenplan für das Jahr 2022 wird mit 50 Jastimmen und 1 Enthaltung von den Synodalen angenommen.

- **des privat-rechtlichen Stellenplanes einschl. Kita-Werk**

Verwaltungsleiter Dr. Hoffmann verweist auf den privat-rechtlichen Stellenplan, der im Haushaltsplan auf den Seiten 214 - 217 aufgeführt ist und zum Vorjahr keine wesentlichen Änderungen beinhaltet.

## **Beschluss:**

bei 50 stimmberechtigten Synodalen

Der privat-rechtliche Stellenplan für das Haushaltsjahr 2022 einschließlich des Stellenplans für das Kita Werk wird mit 48 Jastimmen und 2 Enthaltungen von der Synode angenommen.

### **3.4 Erläuterung des Haushaltsplanes für das Jahr 2022 einschließlich des Teilhaushaltsplanes KiTa-Werk**

[Teilhaushaltsplan im Download](#)

Über die Haushaltsplanungen für das Jahr 2022 konnten sich die Mitglieder der Synode rechtzeitig vor der heutigen Sitzung im Downloadbereich umfassend informieren.

In ihren Ausführungen berichtet die Leiterin des KiTa-Werkes Beate Brand u.a., dass ab 1.1.2022 insgesamt 28 KiTas zum KiTa-Werk mit einem Gesamtvolumen von 13.280.500 € gehören werden. Die Ausgaben sind zu 100% über die Elternbeiträge sowie durch die Abrechnung mit den Kommunen refinanziert. Die Kostenstellen der einzelnen Einrichtungen sind im Teilhaushalt Kita-Werk zu finden.

### **3.5 Stellungnahme des Finanzausschusses**

Die von Klaus Treimer, Vorsitzender des Finanzausschusses, verfasste Stellungnahme des Finanzausschusses ist den Synodalen im kennwortgeschützten synodalen Downloadbereich zur Verfügung gestellt worden. Herr Treimer verliest die Stellungnahme:

#### **A. Formelle Grundlagen:**

Die Synode des Kirchenkreises Ostholstein hat am 24. Februar 2018 den Finanzausschuss nach § 7 der Finanzsatzung i.V. mit Artikel 52 der Verfassung gewählt.

Dem Finanzausschuss gehören folgende synodale Mitglieder an:

Klaus Treimer (Vorsitzender), John Ellerbrock (Stv.Vorsitzender), Heinz-Klaus Drews, Edeltraut Falk, Frank Karpa, Sandra Polzin und Sönke Stein sowie als Stellvertretungen Gesa Paschen und Rolf Petersen. Klaus Treimer dankt diesen Mitsynodalen für ihren konstruktiven Einsatz und ihr Mitwirken in diesem Gremium.

Nach Artikel 45 Abs. 3 Nr. 10 unserer Verfassung beschließt die Kirchenkreissynode den Haushalt des Kirchenkreises und nimmt die Jahresrechnung ab. Nach § 7 Abs.4 der Finanzsatzung i.V.mit. Artikel 52 Abs.2 Nr. 1 der Verfassung bereitet der Finanzausschuss die Entscheidung der Synode über den Haushalt des Kirchenkreises vor.

Nach Artikel 53 Abs. 2 Nr. 2 der Verfassung bringt der Kirchenkreisrat den Haushalt ein und ist für die Durchführung verantwortlich. Er erstattet der Kirchenkreissynode nach Abs. 2 Nr.5 regelmäßig Bericht und führt die Aufsicht über die Kirchenkreisverwaltung nach Abs. 2 Nr. 10.

#### **B. Rückblick 2020-2021:**

Im abgelaufenen Jahr 2020 waren aufgrund der Covid-19-Pandemie und den daraus folgenden wirtschaftlichen Auswirkungen die Kirchensteuerzuweisungen nach mehr als 10 Jahren dynamisch positiver Entwicklung erstmals deutlich unter den prognostizierten Ansätzen der Haushaltsplanung.

Diese Entwicklung stabilisiert sich in 2021 langsam und positiv. Die für 2021 geplante Haushaltsunterdeckung in Höhe von insgesamt ca. 1,3 Mio. € wird sich voraussichtlich um etwa 500.000 € reduzieren.

#### **C. Haushaltsplan 2022:**

Für den Haushalt 2022 hat diese Synode am 11.09.2021 einen Rahmenbeschluss gefasst. Danach wird die Verteilmasse mit ca. 8,9 Mio. € in gleicher Höhe wie 2021 geplant.

Für den Gemeinschaftsanteil werden 5,6 Mio.€ veranschlagt. So ergibt sich ein Gesamtbedarf von ca. 14,5 Mio. €. Da wir aber nur 13,8 Mio. € Einnahmen nach Abzug der Klimaschutz- mittel erwarten, führt dies im Ergebnis dann zu einem Defizit von ca. 700.000 €. Dies entspricht etwa 5% unserer Gesamteinnahmen oder etwa 8% unserer Verteilmasse nach Abzug des Gemeinschaftsanteils. Dieser Fehlbetrag soll der allg. Ausgleichsrücklage entnommen werden. Hinweis des Finanzausschusses. Es ist eine Unterdeckung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel geplant.

Dem Kirchenkreisanteil werden aus der Verteilmasse 3,55 Mio. € wie im Vorjahr zugeordnet. Auch hier ist eine weitere Rücklagenentnahme von 251.000 € erforderlich, um die geplanten Aufwendungen in Höhe von ca. 3,8 Mio. € zu decken. Noch nicht im HH-Plan 2022 berücksichtigt sind auf der Aufwandsseite dabei Abschreibungen auf Gebäude und Inventar nach der kfm. Rechnungslegung. Ebenfalls sind die Erträge aus der Vermögensanlage nicht enthalten. Diese Positionen müssen in Folgejahren dann berücksichtigt werden.

Zudem kommt ab 2023 die Gleichstellung der kirchlichen Körperschaften mit anderen Unternehmen nach dem Umsatzsteuergesetz. Auch hier hohe Anforderungen an die Umsetzung und umfangreicher Schulungsbedarf. Dies bindet erneut personelle Kapazitäten im nächsten Jahr und führt bei bestimmten Transaktionen erkennbar zu weiteren Belastungen der Ergebnisse sowohl beim Kirchenkreis als auch bei den Kirchengemeinden. Für die künftigen Haushaltsplanungen ist dies dann auch zu bedenken.

Die mittelfristige Finanzplanung auf Grundlage der neuesten Steuerschätzungen der Jahre 2022-2026 geht von moderat steigenden Einnahmen aus. Bis 2026 erwarten wir daraus abgeleitet dann wieder knapp 15,0 Mio. € für den Kirchenkreis insgesamt. Damit wäre die jetzt noch durch Rücklagenentnahme finanzierte Unterdeckung im Haushalt dann abgedeckt. Für höhere Aufwendungen aber ergibt sich auch dann nur begrenzter Spielraum.

Allgemein zu erwartende Kostensteigerungen, aufgestaute Instandhaltungen und damit einhergehend Ausgaben für sinnvolle Klimaschutzmaßnahmen müssen dann auch noch aus den zur Verfügung stehenden Mitteln finanziert werden. Kirchensteuermehreinnahmen scheinen nur begrenzt einkalkulierbar. Darauf weist der Finanzausschuss besonders hin. Kosteneinsparungen in bestimmten Bereichen oder weiterer Rückgriff auf die Rücklagen werden dann unter diesen Rahmenbedingungen die Folge sein.

Alternativ sollten wir auch unsere Einnahmenseite stärken, indem wir die Bewirtschaftung unserer Grundstücke sinnvoll optimieren und z.B. das Spendenwesen professionalisieren.

#### **D. Ausblick:**

Die Kostenseite und deren Bewirtschaftung wird auch weiterhin höchste Aufmerksamkeit und Konsequenz abfordern. Auch der Spielraum der Rücklagen als Ausgleich für solche Maßnahmen ist insgesamt und im Einzelnen begrenzt. Eine Entlastung aus dem Gemeinschaftsanteil ist trotz des Prozesses 2030 kaum zu erwarten.

Der Finanzausschuss empfiehlt dem Kirchenkreis und den Kirchengemeinden, sich weiter auf eng begrenzten finanziellen Spielraum für die kommenden Jahre einzustellen und unmittelbar in ihrer Haushaltsplanung zu beachten. Der Kostendruck wird zentrale Herausforderung bleiben. Dieses Thema ist gern auch proaktiv im anlaufenden Regionenprozess mit hineinzunehmen und es sollen gemeinsam sinnvolle Lösungen für eine finanziell tragfähige Neuausrichtung entwickelt werden.

#### **E. Beschlussempfehlung:**

Der Haushaltsplan-Entwurf 2022 inklusive Stellenplänen und Teilhaushaltsplan Kita-Werk wurde von Finanzausschuss und Kirchenkreisrat am 10.11.2021 verabschiedet und liegt heute zur Beschlussfassung vor. Für die Folgejahre bittet der Finanzausschuss um einen besser



abgestimmten zeitlichen Vorlauf zur Einbindung des Finanzausschusses in die inhaltliche Erarbeitung der Haushaltsplanung. Sonst könne er dem synodalen Auftrag nicht gerecht werden. Dies war uns in diesem Jahr nur bedingt möglich.

Dennoch macht die Gesamtplanung nach unserer Prüfung einen soliden und verlässlichen Eindruck. Der Finanzausschuss bewertet die vorgelegte HH-Planung 2022 und den entsprechenden HH-Beschluss als sachgerecht und plausibel und empfiehlt der Synode die Zustimmung zum vorgelegten Entwurf.

Im Namen des Finanzausschusses dankt der Vorsitzende Klaus Treimer Herrn Dr. Hoffmann als Verwaltungsleiter und der Finanzabteilung unter Leitung von Frau Biebow im Besonderen für diesen Haushaltsplan ganz herzlich. Die Bewältigung der vielfältigen Aufgaben in der Finanzabteilung mit immer noch nachwirkenden Belastungen aus der Umstellung auf das kfm. Rechnungswesen, besonders die noch abzuschließenden Jahresrechnungen 2020 für Kirchenkreis und die Kirchengemeinden sind schon herausfordernd. Jetzt winke auch schon die Vorbereitung auf die neue Umsatzsteuer.

Der Finanzausschuss schlägt vor, den vom Kirchenkreisrat eingebrachten Haushaltsplan-Entwurf 2022 mit Haushaltsbeschluss, Stellenplänen und Teilhaushalt Kita-Werk wie heute vorgelegt zu bewilligen.

Das Präsidium dankt dem Vorsitzenden und den Mitgliedern des Finanzausschusses für die Vorbereitung und die Stellungnahme.

### **3.6 Haushaltsbeschluss 2022** \_\_\_\_\_ bei 59 stimmberechtigten Synodalen

Die Synode beschließt mit 48 Jastimmen und einer Neinstimme den vorliegenden

## **HAUSHALTSBESCHLUSS** der Kirchenkreissynode vom 26. November 2021 zum Haushalt des Kirchenkreises Ostholstein einschließlich des Teilhaushaltes für das Kindertagesstättenwerk für das Jahr 2022

Der Haushaltsplan einschließlich des Teilhaushaltes für das Kindertagesstättenwerk und des Pfarrstellenplanes bzw. der dazugehörigen Stellenpläne für das Haushaltsjahr 2022 wird gemäß Artikel 45 (3) Ziffer 10 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in der Sitzung der Synode des Ev.-Luth. Kirchenkreises am \_\_\_\_\_ beschlossen.

Die Synode des Ev.-Luth. Kirchenkreises Ostholstein hat folgenden Beschluss über die Feststellung des Haushaltes des Ev.-Luth. Kirchenkreises Ostholstein für das Haushaltsjahr 2022 gefasst:

### **1. Allgemeine Bestimmungen**

#### **1.1. Haushaltsjahr**

Das Haushaltsjahr 2022 umfasst den Zeitraum vom 01.01.2022 bis 31.12.2022.

#### **1.2. Gliederung des Haushaltes**

Der Haushalt ist für das Haushaltsjahr 2022 festgestellt.

Der Haushalt ist in folgende Bereiche untergliedert:

- 1) Finanzverteilung
- 2) Gemeinschaftsanteil
- 3) Kirchenkreisanteil
- 4) Kita-Werk
- 5) Gebäude

### 1.3. Feststellung des Haushaltsplanes

- 1) Kirchenkreis-Haushaltsplan Finanzverteilung  
Gesamteinnahmen: 14.581.700 €  
Gesamtausgaben: 14.581.700 €  
Die Finanzverteilung beinhaltet die Zuweisung an die Kirchengemeinden i.H.v. 5.327.000 €
- 2) Kirchenkreis-Haushaltsplan Gemeinschaftsanteil  
Gesamteinnahmen: 8.657.700 €  
Gesamtausgaben: 8.657.700 €
- 3) Kirchenkreis-Haushaltsplan Kirchenkreisanteil  
Gesamteinnahmen: 5.608.500 €  
Gesamtausgaben: 5.608.500 €
- 4) Kirchenkreis-Haushaltsplan Kita-Werk  
Gesamteinnahmen: 13.280.500 €  
Gesamtausgaben: 13.280.500 €
- 5) Kirchenkreis-Haushaltsplan Gebäude  
Gesamteinnahmen: 613.800 €  
Gesamtausgabe: 613.800 €

### 1.4. Verteilung der Einnahmen gemäß (gem.) § 2 und 3 der Finanzsatzung

Für die Verteilung der Einnahmen in Höhe von € werden für den Gemeinschaftsanteil, den Gemeindeanteil und den Kirchenkreisanteil festgelegt:

Finanzverteilung KK OH		
	Schlüsseluweisung	13.594.600,00
	Clearingausschüttung	288.100,00
	<i>Soldatenkirchensteuer</i>	<i>120.000,00</i>
	Entnahme gemeinsame allg. Ausgleichsrücklage	701.900,00
	<b><u>Summe (ohne SoldtenKiSt.)</u></b>	<b><u>14.584.600,00</u></b>
<b>abzüglich</b>		
1.	Gemeinschaftsanteil	5.595.200,00
2.	Klimaschutz	111.000,00
	<b><u>verbleibende Verteilmasse</u></b>	<b><u>8.878.400,00</u></b>
	Gemeindeanteil	5.327.000,00
	Kirchenkreisanteil (Finanzbedarf)	3.551.400,00
Stand: 09.11.2021		

### 1.5. Verteilmasse eines Mehr- oder Minderaufkommens

Im Haushaltsjahr 2022 findet eine Verteilung des Mehr- oder Minderaufkommens in folgender Reihenfolge statt:

- 1) Ein Mehraufkommen an der verbleibenden Verteilmasse, das bis zu 701.900 € hoch ist, reduziert die Entnahme aus der gemeinsamen allg. Ausgleichsrücklage.
- 2) Ein Mehraufkommen an der verbleibenden Verteilmasse welches 701.900 € übersteigt, wird auf den Kirchenkreisanteil (40 %) und Kirchengemeindeanteil (60 %) aufgeteilt.
- 3) Ein Mehraufkommen an der verbleibenden Verteilmasse, das die Voraussetzung für Punkt 1 und 2 erfüllt und darüber hinaus liegt, wird der gemeinsamen allg. Ausgleichsrücklage zugeführt.

Ein Minderaufkommen wird im Haushaltsjahr 2022 nicht durch eine Entnahme aus der gemeinsamen allg. Ausgleichsrücklage gedeckt. Minderaufkommen reduzieren prozentual den Kirchenkreisanteil und Kirchengemeindeanteil, die ggfs. ihren eigenen Bedarf aus der eigenen Rücklage decken müssen.

## **2. Haushaltsrechtliche Bestimmungen und Bewirtschaftungsvermerke**

### **2.1. Darlehensaufnahme extern gem. § 11 und innere Darlehen gem. § 13**

- Neue Darlehen gem. § 11 dürfen bis zu einer Höhe von 2.500.000,00 € aufgenommen werden.
- Innere Darlehen gem. § 13 dürfen nicht aufgenommen werden.

### **2.2. Kassenkredite gem. § 12**

Die Kirchenkreisverwaltung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Ostholstein wird ermächtigt, Kassenkredite in Höhe von 3.000.000 € zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft für den Kirchenkreis Ostholstein aufzunehmen.

### **2.3. Bürgschaften gem. § 14**

Der Kirchenkreisrat kann mit Zustimmung des Finanzausschusses Einzelbürgschaften bis zu einer Höhe von 100.000 € pro Jahr eingehen. Über die Entwicklung und den Stand der übernommenen Bürgschaften ist Buch zu führen. Das Ergebnis dieser Buchführung muss im Jahresabschluss aufgeführt werden. Die Entwicklung und der Stand an eingegangenen Bürgschaften sind während der Laufzeiten der Bürgschaften im Haushaltsplan darzustellen, dabei sind Inanspruchnahmen aus den Bürgschaften auszuweisen. Die Bürgschaftssicherungsrücklage muss einen Bestand von mindestens 25% des Ausfallrisikos haben.

### **2.4. Verpflichtungsermächtigungen gem. § 15**

Maßnahmen, die zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren verpflichten, sind nur zulässig, wenn der Haushalt dazu ermächtigt (Verpflichtungsermächtigungen (VE)).

Es ist vorgesehen, VE für zukünftige Haushaltsjahre für Investitionen und/oder Investitionsförderungsmaßnahmen einzugehen: (zutreffendes bitte ankreuzen)

( ) Ja ( X ) Nein Zurzeit bestehen keine Verpflichtungsermächtigungen.

### **2.5. Investitionen gem. § 16**

Haushaltsmittel für Baumaßnahmen und sonstige Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung dürfen erst veranschlagt werden, wenn Pläne, Kostenermittlungen und Erläuterungen vorliegen, aus denen sich die Art der Ausführung, die vorgesehene Finanzierung, die Folgekosten und ein Zeitplan ergeben. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn es im Einzelfall nicht möglich ist, die Unterlagen rechtzeitig fertig zu stellen und aus einer späteren Veranschlagung ein Nachteil erwachsen würde.

Es sind Ausgaben für Investitionen geplant:

( x ) JA, siehe Investitions- und Finanzierungsplan

Die anliegenden Investitions- und Finanzierungspläne werden beschlossen.

### **2.6. Außer- und überplanmäßige Maßnahmen gem. § 25**

Über- und außerplanmäßige Maßnahmen sind zulässig, wenn die Finanzierung gewährleistet ist.

- Eine außer- oder überplanmäßige Maßnahme, deren Gesamtaufwand den Planansatz der einzelnen Kostenstelle bis zu 10.000 € überschreitet, kann mit einem Deckungsvorschlag von dem Vorsitzenden des Kirchenkreisrates bewilligt werden.
- Der Kirchenkreisrat kann mit Einwilligung des Finanzausschusses außer- oder überplanmäßige Maßnahmen, deren Gesamtaufwand den Planansatz in der einzelnen Kostenstelle von 10.000 € bis 150.000 € überschreiten, mit einem Deckungsvorschlag bewilligen (Artikel 52 (2) Nr. 2 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland).
- Außer- und überplanmäßige Ausgaben, deren Gesamtaufwand den Planansatz in der einzelnen Kostenstelle um mehr als 150.000 € überschreiten, bedürfen mit einem Deckungsvorschlag der Entscheidung der Synode.
- Unumgängliche außer- oder überplanmäßige Ausgaben sind von den o.g. Regelungen ausgenommen. Eine außer- oder überplanmäßige Ausgabe ist unumgänglich, wenn sie auf Grund einer gesetzlichen, gerichtlichen oder vor Beginn des Haushaltsjahres bestehenden vertraglichen Verpflichtung erfolgt.
- Außer und überplanmäßige Maßnahmen, die den Planansatz in der einzelnen Kostenstelle überschreiten, bedürfen keines weiteren Beschlusses, wenn diese durch Mehreinnahmen gedeckt werden können.

### **2.7. Stundung, Niederschlagung, Erlass gem. § 34**

Stundung, Niederschlagung und Erlass sind zu beschließen. Die zuständige Stelle ist der Kirchenkreisrat ab einer Höhe von 1.000 €. Näheres regelt der Delegationskatalog der Kirchenkreisverwaltung.

## **2.8. Budgets gem. § 6 und Deckungsfähigkeit**

### **Budget**

#### Allgemeines:

Die Deckungsfähigkeit und die Unterteilung in Teilbereiche, nachfolgend Kostenstellengruppen genannt, sowie die damit verbundene Bildung von Budgets ermöglichen dem Kirchenkreis eine flexible Ausführung des Haushaltsplanes im Sinne einer kontinuierlichen und wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung.

Die Bildung von Budgets ist mit einer dezentralen Ressourcenverantwortung und einer flexiblen Haushaltsbewirtschaftung verbunden. Der Grundsatz der Budgetierung ist die Delegation von Verantwortung und Kompetenz bei Zusammenführung von Aufgaben- und Finanzverantwortung.

Der Haushalt kann bei geeigneten Organisationseinheiten oder Handlungsfeldern kirchlicher Arbeit in Kostenstellengruppen unterteilt werden. Den finanziellen Rahmen einer Kostenstellengruppe bildet ein Budget. Das Budget ist ein wichtiges Instrument mit dem Budgetgedanken, dass alle Aufwendungen, die demselben Zweck dienen, untereinander deckungsfähig sind und Erträge, die in diesem Zusammenhang erzielt werden, verrechnet werden können.

#### Bildung von Kostenstellengruppen:

Für den Kirchenkreisanteil werden erstmalig seit 2021 folgende Handlungsfelder in Kostenstellengruppen unterteilt.

<b>Diakonisches Werk</b>	
192000	Arbeit mit Flüchtlingen
192002	Rückkehrberatung
211000	Sozialberatung
212000	Diakonisches Werk
234001	Familienberatung Bez. Oldenburg
234002	Familienberatung Bez. Eutin
580000	Kita Fachberatung

<b>Evangelische Zentrum</b>	
021000	Allg.kirchenmusikalischer Dienst
023000	Posaunenchor/Orchester
112000	Arbeit mit Jugendl. od. m. Jugendgrp.
131000	Männerarbeit
132000	Frauenarbeit
141001	Krankenhausseelsorge Schönklinik Neustadt
141002	Krankenhausseelsorge Ameos Neustadt
141003	Krankenhausseelsorge Ameos Heiligenhafen
141004	Krankenhausseelsorge Eutin, Middelburg, Bad Schwartau
141005	Krankenhausseelsorge St. Elisabeth Eutin
141006	Krankenhausseels. A.-Bier/Mühlenbergkl. Malente
141007	Krankenhausseelsorge Curschmannklinik Tdf. Strand
162000	Kirchentag
171001	Seelsorge im Urlaub Lübecker Bucht
171002	Referat Kirche Tourismus
194000	Notfallseelsorge
241000	Altenheimseelsorge
380000	Weltmission

767000	Geschäftsstelle Ev. Zentrum
849000	Garten am frischen Wasser

<b>Allgemeine Kostenstellen</b>	
039001	Beiträge
042000	Konfirmandenunterricht
051000	Religionsunterricht an allgemein bildenden Schulen
080000	Friedhofswesen
620000	Förderung MA (Ausbildung Verkündigungsdienst)
614002	Pfarrgemeinschaften - Konvente
710000	Synodale Gremien
720000	Leitende Organe (KKR und Geschäftsstelle)
720001	Veranstaltungen im Kirchenkreis
720002	Kirchenkreis Beauftragungen
750001	Geistliche Aufsicht Bezirk Oldenburg
750002	Geistliche Aufsicht Bezirk Eutin
760001	Datenschutz für Kirchengemeinden
760002	Fördermittelberatung
829000	Betriebshandwerker

<b>Kirchliches Verwaltungszentrum</b>	
764000	Kirchenkreisverwaltung allgemein
764010	KVZ Finanzabteilung
764020	KVZ Personalabteilung
764030	KVZ Bauabteilung
764040	KVZ Liegenschaftsabteilung
764050	KVZ Azubi
764060	KVZ Klimaschutz
764070	KVZ EDV

<b>Gebäude</b>	
823001	Gebäude Kirchenstraße 9, Neustadt
823002	Gebäude Wasserstr. 6, Eutin
823003	Pastorat Cismar
823004	Militärpastorat Wolfsberg, Eutin
826000	Verwaltungsgebäude Königstr. 8, Neustadt
826001	Gebäude Kirchplatz 1 u. 2, Eutin
826002	Gebäude Schloßstraße 13, Eutin
826003	Gebäude Waschgrabenstr., Neustadt
826004	Gebäude Aktenaufbew.raum Kirchenstr.3, Neustadt
827001	Wohnhaus Seestr. 14, Bujendorf
827002	Wohnhaus Wohldstr. 4, Tdf. Strand
827003	Wohnhaus Bismarckstr. 25, Eutin
827004	Wohnhaus Wasserstr. 1, Eutin
827005	Wohnhaus Robert-Schade-Str. 13, Eutin
827006	Wohnhaus Kirchplatz 3, Eutin
829001	Gebäude Hochtörstr. 22, Neustadt
829002	Gebäude Schloßstr. 11, Eutin
829003	Gebäude Jugendferienheim Tannenhöhe

### **Deckungsfähigkeit:**

Die Bildung von Budgets hat zur Folge, dass Aufwendungen innerhalb der Kostenstellengruppe gegenseitig deckungsfähig sind. Nicht verausgabte Haushaltsansätze einer Kostenstelle können Mehraufwendungen einer anderen Kostenstelle in der Kostenstellengruppe decken. Im Ergebnis ist damit der Gesamtbetrag der Aufwendungen aller verbundenen Kostenstellen veranschlagt.

Ausgenommen von der gegenseitigen Deckung sind folgende Kostenstellen:

- 211000 und 261000 (Sozialberatung und Suchtkrankenhilfe), 234001 und 234002 (Familienberatungsstellen)
- Die Kostenstellen im Teilhaushalt des Kindertagesstättenwerkes sind nur in sich deckungsfähig.

## 2.9. Rücklagen gem. § 66

Eine Verpflichtung zur Bildung von Rücklagen besteht in der folgenden Reihenfolge:

1. Zuführung zur Ausgleichsrücklage, bis diese die Mindesthöhe nach § 68 (1) erreicht hat.

## 2.10. Rücklagen zur Sicherung der Haushaltsführung gem. § 68

Gem. § 68 ist zur Sicherung des Haushaltsausgleichs eine Ausgleichsrücklage zu bilden. Die Ausgleichsrücklage ist mindestens zu 10 Prozent der durchschnittlichen Zuweisung aus dem kirchlichen Bereich der vorangegangenen drei Haushaltsjahre anzusammeln. Näheres zu den Prozentschlüsseln der gemeinsamen Rücklagen regelt die Finanzsatzung in § 6 (1 – 3) des Ev.-Luth. Kirchenkreises Ostholstein. Die durchschnittliche Zuweisung aus dem kirchlichen Bereich der vergangenen drei Haushaltsjahre wird auf Basis der Planzahlen ermittelt.

## 2.11. Abschreibungen

Die Abschreibungen werden in diesem Haushaltsplan noch nicht abgebildet.

## 3. Feststellungsbefugnisse und Anordnungsbefugnisse gem. §§ 30 und 32

Die Synode beschließt für folgende Personen und Bereiche die uneingeschränkte Anordnungsbefugnis:

Name, Vorname	Bereiche	Unterschrift
Hoffmann, Matthias	Finanzverteilung Gemeinschaftsanteil mit Ausnahme der Kostenstelle 53200 (Archiv) Vermögensmandanten Gehaltsmandanten	
Biebow, Henrike	Finanzverteilung Gemeinschaftsanteil mit Ausnahme der Kostenstelle 53200 (Archiv) Vermögensmandanten u. Gehaltsmandanten	

Die Feststellungs- und Anordnungsbefugnisse für die Rechnungen des Kirchenkreises sind gesondert in Dienstanweisungen für den Kirchenkreis Ostholstein geregelt (siehe Anlage 2 und 3).

Für das Sachbuch 03 Kita-Werk gelten gesonderte Regelungen.

Gem. § 31 (3 und 4) können allgemeine Anordnungen durch den Haushaltsbeschluss erteilt werden.

Die Synode erteilt, dass alle Buchungen im Rahmen des Jahresabschlusses zu den allgemeinen Anordnungen gehören und die Dienstanweisung (siehe Anlage 2) Anwendung findet.

## 4. Haushaltsbegleitbeschlüsse

### 4.1. Jährliche Begehungen

Die Bereitstellung der Mittel für die Gebäudeunterhaltung wird davon abhängig gemacht, dass jährliche Baubegehungen der Kirchengemeinden ab 2010 stattgefunden haben und protokolliert worden sind. Die Protokolle sind dem Kirchenkreisrat unaufgefordert vorzulegen.

### 4.2. Vergütung von Mitarbeitenden

Die Vergütung von Mitarbeitenden, die lt. § 3 Abs.3 Ziffer 3 der Finanzsatzung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Ostholstein für gemeinschaftlich wahrgenommene Aufgaben tätig sind, wird im Gemeinschaftsanteil veranschlagt.

### 4.3. Vertretung pastoraler Dienste durch Mitarbeitende oder Honorarkräfte

Kirchengemeinden, in denen auf Grund von Vakanz oder Langzeiterkrankte von Pastorinnen und Pastoren, Mitarbeitende oder Honorarkräfte zur Vertretung eingesetzt werden, können einen Antrag auf

Kostenübernahme der anfallenden Ausgaben stellen. Die anfallenden Kosten werden nach Antragstellung durch Beschluss des Kirchenkreisrates aus dem Gemeinschaftsanteil finanziert.

#### **4.4. Kirchlich Diakonischer Profilbeitrag**

Im Zuge der Abschaffung des kirchlichen Eigenanteils für die Finanzierung der Kindertageseinrichtung hat die Kirche zugesagt, Mittel für die kirchlich-diakonische Profilierung ihrer Einrichtungen zur Verfügung zu stellen. Diese Zusage wird mit dem Haushalt 2021 im Ev.-Luth. Kirchenkreis Ostholstein erstmalig umgesetzt.

1. Die Mittel für den kirchlich-diakonischen Profilbeitrag werden als gemeinschaftlich wahrgenommene Aufgabe gemäß § 11, Absatz (3), Ziffer 3 des Finanzgesetzes und § 3, Absatz (3), Ziffer 3 aus dem Gemeinschaftsanteil finanziert.
2. Zweckbindung  
Die Mittel sind ausschließlich für Maßnahmen zu verwenden, die der kirchlich-diakonischen Profilierung der Kindertageseinrichtungen dienen. Sofern der Träger der Einrichtung noch Eigenanteile zur Finanzierung leistet, können die Mittel auch hierfür eingesetzt werden.
3. Festsetzung  
Für das Jahr 2022 werden die Mittel für den kirchlich-diakonischen Profilbeitrag wie folgt festgesetzt:
  - Pro Platz gemäß Betriebserlaubnis, Stand 01.08.2020: 40,00 €
  - Pro Vollzeitäquivalent pädagogisches Personal gemäß Stellenplan 01.08.2020: 250,00 €
4. Auszahlung  
Die Auszahlung erfolgt nach Beschluss des Haushaltes des Kirchenkreises an die Kirchengemeinden, die Träger einer Kindertagesstätte sind oder in der Evangelisch-Lutherischen Kindertagesstätten in Bad Schwartau GmbH zusammengeschlossen sind bzw. den Kirchenkreis für das Kindertagesstättenwerk des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Ostholstein.
5. Haushaltsführung  
Für die Zuweisung des KDP und die zugehörigen Ausgaben ist eine eigene Kostenstelle einzurichten. Die Mittel dürfen nicht zur Deckung des allgemeinen Bedarfes herangezogen werden. Überschüsse sind ins Folgejahr zu übertragen.

#### **4.5. Sonderbauprogramm und Richtlinie zur Vergabe von Zuschüssen zur Umsetzung der Klimaschutzmaßnahmen**

Die Synode des Kirchenkreises Ostholstein hat am 05.12.2016 auf Empfehlung des Finanzausschusses und des Kirchenkreisrates die „Richtlinie über die Vergabe von Bauzuschüssen durch den Ev.-Luth. Kirchenkreis Ostholstein“ verabschiedet. Die Richtlinie trat am 01.01.2017 in Kraft und hat eine Laufzeit von 5 Jahren. Sie endete somit am 31.12.2021. Die Zuschüsse, die bis zum 31.12.2021 genehmigt und noch nicht abgerechnet und ausgezahlt wurden, werden in der Buchhaltung als Verbindlichkeit dargestellt. Zudem werden nicht verbrauchte und nicht abgerufene Mittel der gemeinsamen Baurücklage zugeführt.

In kleinerem Umfang und mit anderer Zielsetzung soll ab dem 01.01.2022 eine Richtlinie in Kraft treten, die die Vergabe von Zuschüssen im Bereich des Klimaschutzes regelt.

Die Höhe der jährlichen Gesamtzuschusssumme als Grundlage zur Vergabe von Zuschüssen im Rahmen dieser Richtlinie ergibt sich aus den Vorgaben des Kirchengesetzes zur Förderung des Klimaschutzes in der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland (Klimaschutzgesetz KISchG) in der jeweils gültigen Fassung. (Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung gemäß KISchG vom 31.10.2015, § 4 (Finanzierung) sind „...mindestens 0,8% der Schlüsselzuweisung an die Kirchenkreise nach Artikel 123 Absatz 1 der Verfassung entsprechend dem jährlichen Haushaltsbeschluss der Landessynode für Klimaschutzzwecke zu verwenden.)

Die Empfehlung des Finanzausschusses die Schlüsselzuweisung von 0,8 % jährlich auf 2,0 % aufzustocken, um die Klimaschutzmaßnahmen der Kirchengemeinden aktiv zu unterstützen, wird vom Kirchenkreisrat befürwortet. Die Differenz i.H.v. 1,2 % ist der gemeinsamen Baurücklage zu entnehmen. Für die mittelfristige Finanzplanung soll diese Vorgehensweise für die nächsten fünf Jahre festgelegt werden. Unter der Kostenstelle 922001 im Kirchenkreisanteil ist die o.g. Ausführung in Zahlen abgebildet.

#### **5. Stellenplan / Pfarrstellenbesetzung gem. § 7**

**5.1.** Gemäß Art. 45 Abs. 3 Ziff.10 der Verfassung der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland beschließt die Kirchenkreissynode den Haushaltsplan einschließlich des Teilhaushaltsplanes für das Kindertages-

stättenwerk sowie des Pfarrstellenplanes und der Stellenpläne gem. § 3 des Haushaltsführungsgesetzes.

**5.2.** Sofern in besonders begründeten Fällen (§ 7 Abs.5) weitere unbefristete Planstellen im laufenden Haushaltsjahr eingerichtet werden sollen, bevollmächtigt die Kirchenkreissynode den Kirchenkreisrat im Einvernehmen mit dem Finanzausschuss unter Sicherstellung der Finanzierung hierüber zu entscheiden.

**5.3.** Sofern in besonders begründeten Fällen (§ 7 Abs. 5) zur Aufrechterhaltung des laufenden Betriebes weitere befristete Planstellen im laufenden Haushaltsjahr eingerichtet werden müssen, bevollmächtigt die Kirchenkreissynode unter Sicherstellung der Finanzierung:

- für den Bereich des Kindertagesstättenwerkes die Leitung bzw. die stellvertretende Leitung des Kindertagesstättenwerkes zusammen mit dem Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden des Kirchenkreisrates oder mit dem Verwaltungsleiter oder seinem ständigen Vertreter hierüber zu entscheiden.
- für den Bereich des Evangelischen Zentrums und des Kirchlichen Verwaltungszentrums den Vorsitzenden bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden des Kirchenkreisrates zusammen mit dem Verwaltungsleiter oder seinem Vertreter hierüber zu entscheiden.

#### **5.4. Wiederbesetzung von Stellen**

Stellen hauptamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kirchengemeinden und dem Kirchenkreis, die neu zu besetzen sind, sollten vor einer öffentlichen Ausschreibung intern über die Mitteilungen der Personalabteilung des Kirchlichen Verwaltungszentrums ausgeschrieben werden.

#### **6. Veröffentlichung gem. § 16 Abs. 4 HhFG**

Der Haushaltsplan mit Erläuterungen und Sachbüchern ist im Verwaltungszentrum des Kirchenkreises Ostholstein in der Königstraße 8 in Neustadt sowie im Ev.-Luth. Kirchenkreis Ostholstein in der Schloßstr. 13 in Eutin mindestens vier Wochen zur Einsichtnahme auszulegen. Die öffentliche Bekanntmachung der Auslegung des Haushaltes erfolgt durch Hinweis in

- den „Lübecker Nachrichten“ für den Kreis Ostholstein
- dem Ostholsteiner Anzeiger sowie
- auf der Homepage des Ev.-Luth. Kirchenkreises Ostholstein unter der Internet-Adresse: [www.kirchenkreis-ostholstein.de](http://www.kirchenkreis-ostholstein.de)

Präses Dr. Wendt dankt dem Finanzausschuss, den beteiligten Mitarbeitenden der Verwaltung für gute Vorbereitung und die heutigen Ausführungen.

#### **Zu TOP 4 Berichte**

##### **Aus dem Diakonisches Werk des Kirchenkreises Ostholstein**

Die Synode nimmt den Bericht von Nils Baudisch, seit sechs Monaten der Geschäftsführer des Diakonischen Werkes, entgegen:

##### **I. Beobachtungen aus der Analyse**

1. Motivierte Mitarbeiterschaft mit Bereitschaft zur Veränderung
2. Guter Ruf beim Kreis und in den jeweiligen Arbeitsbezügen: Es wird hier sehr gute, professionelle Arbeit im kirchlichen Auftrag geleistet
3. Corona hat die Not größer werden lassen
4. Seine Wahrnehmung ist, dass der Austausch zwischen den verschiedenen Arbeitsfeldern, die nun im DW vereint sind, mal mehr mal weniger gegeben war.

##### **II. Zusammenwachsen**

1. Neues Besprechungswesen etabliert sich. Ziel:
  - a. Klare Kommunikationswege
  - b. Einfachere und schnellere Entscheidungsfindung
  - c. Neue Sitzungskultur
  - d. Organisatorisch zusammenwachsen



2. Arbeit am Selbstverständnis: Was bedeutet es, Diakonie zu sein?
  - a. Vom Selbstverständnis her zusammenwachsen
  - b. Lust, sich damit zu befassen, was das Diakonische ausmacht
3. Verbindlichere Abläufe im Finanzwesen:
  - a. Haushaltsplanung und Jahresabschluss gemeinsam mit Kostenstellenverantwortlichen und Finanzabteilung.
  - b. Regelmäßiges Controlling mit den Kostenstellenverantwortlichen
  - c. Engere Zusammenarbeit mit den Expert\*innen in der Finanzabteilung
  - d. Wir arbeiten mit öffentlichen und kirchlichen Geldern und wollen mit den uns anvertrauten Mitteln wirtschaftlich und verantwortungsvoll umgehen.
4. Zusammenarbeit im geschäftsführenden Ausschuss Diakonie:
  - a. Arbeit an GO, um Klarheit zu schaffen
  - b. Wertegeleitetes Management: Was machen wir im DW Ostholstein? Und warum machen wir es? Was bedeutet das für unsere Strukturen und Abläufe?

### III. Themen

1. Diakonische Angebote besser zeigen und eine anständige Öffentlichkeitsarbeit etablieren: z.B. Homepage, Newsletter für Kirchengemeinden, etc.
2. Obdachlosigkeit- und Wohnungslosigkeit
  - a. Es gibt kaum Angebote in Ostholstein, aber großen Bedarf;
  - b. Thema im synodalen Diakonieausschuss
  - c. Hier soll Abhilfe geschaffen und die Politik drauf aufmerksam gemacht werden;
3. Wohnungsnot
  - a. Den Faden wiederaufnehmen und als politisches Thema adressieren;
  - b. Kreisweites Symposium oder Ähnliches zum sozialen Wohnungsbau mit Best-Practice-Beispielen aus anderen Kreisen;
  - c. Können wir als Kirchenkreis vielleicht auch vorbildhaft vorgehen und selbst Wohnraum schaffen?
4. Flüchtlings- und Migrationsarbeit
  - a. Ist ein großes Thema
  - b. Wird auch in Zukunft kaum an Relevanz verlieren. Derzeit steigt die Zahl der Asylsuchenden wieder stark
  - c. Hier soll das bestehende Angebot ergänzt und auch der Bereich Integration soll durch das Diakonische Werk ausgeweitet werden;
5. Kooperationen stärken und ausbauen, gemeinsame Projekte entwickeln:
  - a. NAH DRAN e.V.

Vizepräses Katja Elstner dankt Herrn Baudisch für seinen Bericht und wünscht weiterhin alles Gute für seine Arbeit.

### Aus dem KiTa-Werk des Kirchenkreises Ostholstein –

*Powerpointpräsentation: Anlage zum Protokoll*

Die Synode nimmt den Bericht von der Leiterin des Kita-Werkes, Beate Brand, zur Kenntnis. Die entsprechende Präsentation ist dem Protokoll als Anlage beigefügt.

Vizepräsident Christopher Noll dankt Frau Brand für ihren ausführlichen Bericht.

Auf die Nachfrage, in wie weit der religionspädagogische Aspekt in den KiTas eine Rolle spielt, erklärt Frau Brand, dass die eingeplante ½ Stelle für eine/einen religionspädagogische/n Referenten/Referentin besetzt werden soll. In Absprache mit dem VEK sind entsprechende Schulungsmodule für die KiTa-Mitarbeitenden geplant.

Abschließend erinnert Frau Brand an das von der Landesregierung initiierte „Corona-Aufholprogramm“. Dieses Programm stellt finanzielle Mittel für Angebote zur Stärkung der Kinder und in der Kindertagespflege nach Corona sowie zur weiteren Entlastung von Eltern und Kommunen zur Verfügung. Aus diesem Programm können noch für entsprechende Angebote bis Ende 2023 Mittel beantragt werden.

### **Stand Regionen-Prozess 2025**

Die Synode nimmt den aktuellen Sachstandsbericht von der Prozess-Koordinatorin, Renate Maier-Scheffler, zur Kenntnis:

Seit dem letzten Bericht im März 2021 berichtet Frau Maier-Scheffler über:

- 2 Veranstaltungen

**Am 28.05.2021 gab es eine ViKo** mit 46 Teilnehmenden aller Regionen Teams zum **Thema Sinus- Milieus**. Fragen wie: Welche Milieus erreichen die KG mit welchen Angeboten? Wie wollen wir uns in Zukunft aufstellen um evtl. andere Milieus zu erreichen? Gibt uns dazu die Zusammenarbeit in der Region evtl. neue Möglichkeiten? Wenn z.B. nicht jede/r mehr Alles machen muss, sondern Spezialisierungen möglich werden, könnte dann nicht auch Platz für Neues entstehen? – sind besprochen und diskutiert worden.

Frau Maier-Scheffler hofft, dass die Impulse aus dem Sinusvortrag auch in den Regionen-Teams Platz gefunden haben, denn es ginge nicht nur darum, wie in Zukunft mit weniger Pastor/innen Kirche gestalten werden kann, sondern auch darum, wie Kirche für neue Zielgruppen ansprechend und attraktiv gemacht werden kann.

Am **14. September** 2021 gab es eine **Videokonferenz** mit ca. 60 Teilnehmenden aller Regionen-Teams zu Rechtsmodellen **der Zusammenarbeit** in den Regionen. Neben dem Pfarrsprengel, dem Kirchengemeindeverband gibt es die Fusion als explizite Rechtsform.

Eine „Vereinbarung zur Zusammenarbeit“ zwischen den Kirchengemeinden einer Region z.B. im Bereich Jugendarbeit, ist möglich, aber nicht ausreichend, wenn Pastorinnen und Pastoren regelmäßig in anderen Kirchengemeinden predigen, Dienste übernehmen und ihre pastoralen Rechte ausüben. Dazu braucht es das z.B. Kanzelrecht, das nur in den anderen Rechtsformen definiert und gegeben ist.

Bei dieser Veranstaltung mit drei Kirchenrechtlern des Landeskirchenamtes konnte -- festgestellt werden, dass diese kirchenjuristische Materie sehr komplex und anspruchsvoll ist.

Am Sinnvollsten sei es, dass die Regionen erarbeiten, was sie wie zusammen regeln wollen und sich dann durch das Landeskirchenamt und den Kirchenkreis beraten lassen, in welcher Rechtsform dies am besten möglich ist.

Frau Maier-Scheffler erinnert nochmal, dass bis zur Frühjahrssynode 2023 die Beschlüsse, für welche Rechtsform der Zusammenarbeit sich die Region entscheidet, feststehen sollten.

### **Zu den Regionen im Einzelnen:**

#### **In der Propstei Eutin:**

Wie heute schon unter TOP 2 gehört wurde für die **Region Strand** im Kirchenkreisrat beschlossen die Stelle, die mit 50% den Tourismus zugeordnet war (bisher verankert bei der KG Timmendorfer Strand), dem Kirchenkreis zuzuordnen. Das bedeutet, dass in der Region damit 50% der geforderten 175% Reduzierung umgesetzt ist. Der Prozess der weiteren Entwicklung ist in dieser Region aber leider eher schleppend, Frau Maier-Scheffler hofft, dass durch eine Veränderung bei der Besetzung der Pastorenstelle in **Timmendorfer Strand** wieder neuer Schwung in den Regionen-Entwicklungsprozess kommt.

Die **Auenregion** und die **Region Bad Schwartau** sind nach Ausräumung von Entwicklungshemmnissen gut ins Arbeiten gekommen, ebenso wie die Region Ratekau/Sereetz/Pansdorf, die ja den Vorteil hat, dass sie schon seit mehr als zwei Jahren kontinuierlich gearbeitet hat.

In der **Region holsteinische.. Schweiz** überschattet leider ein Konflikt zwischen zwei Pastorenpersonen die Region- Entwicklung. Die KG Stockelsdorf konsolidiert sich nach der gelungenen Fusion und die KG steht anderen Regionen bestimmt auch gerne für Fragen zur Verfügung.

#### **In der Propstei Oldenburg:**

In der **Region Fehmarn** zeigte sich, dass ein Wechsel von Pastorenpersonen sich positiv auf die Region-Entwicklung auswirken kann. Nach einem Sommer mit vielen Emotionen hat sich die Region-Entwicklung abgekühlt und der Umgang versachlicht.

Durch den Einsatz des Propstes und des Vertretungspastors Stefan Bemmé ist es gelungen, dass eine Absichtserklärung (LOI) von allen 4 KG der Region unterschrieben wurde. Diese besagt, dass beabsichtigt ist, alle 4 Standorte der Kirchengemeinden auf Fehmarn zu erhalten und mit Pastorenpersonen zu besetzen.

Die genaue inhaltliche Verteilung der Arbeit, Dienstbeschreibungen und Schwerpunkte werden jetzt mit einem externen Berater erarbeitet. Die Motivation aller Beteiligten im RET ist jetzt hoch und neues Vertrauen ist durch die gemeinsam verabschiedete Absichtserklärung entstanden. Das sei eine gute Basis für die weiteren Entwicklungen.

**Ostsee Klosterland:** hat gemeinsam einen neuen Gottesdienstplan für die Region ab 2022 erarbeitet. Dieser.. spiegelt eine engere Zusammenarbeit der Pastorinnen und Pastoren wieder und öffnet den Blick der KG in die Region. Ein Ergebnis ist dabei auch: mehr predigtfreie Sonntage der Pastorinnen und Pastoren.

Leider hat die externe Beraterin letzte Woche ihren Auftrag in der Region beendet. Zu unterschiedlich waren die Vorstellungen einer transparenten, verlässlichen Zusammenarbeit mit dem RET. Ab Dezember wird beraten, wie der Prozess weiterlaufen kann, besonders wichtig ist es, auch die ehrenamtlich Mitarbeitenden der KG genügend einzubeziehen.

**Region am Bungsberg:** Auch in dieser Region wurden Kanzeltausche in der Region vereinbart, um den Blick der Kirchengemeinden in die Region zu öffnen. Die Kirchengemeinde Hansühn hat den mutigen Schritt gewagt, ihr bisheriges Pastorat umzuwidmen. Es konnte ein diakonischer Träger als Dauermieter gefunden werden, sodass die KG.. die nicht finanzierbaren Umbauarbeiten von 500 000 €, die bei Nutzung von

Wohnräumen nötig geworden wären, abwenden konnte. Das Thema Pastorate bewegt viele KG.

Die **Regionen Kremper Land, Wagrien und Vicelinsland** entwickeln sich beständig weiter. Auch hier gibt es positive Weiterentwicklung, aber es stockt, auch ab und an. Das gehört dazu und lässt sich mit Vertrauen, gutem Willen, pröpstlicher Begleitung und externer Beratung, gut lösen.

#### **Ausblick:**

Ab Januar 2022 stehen auf Kirchenkreisebene zwei wichtige Themen auf der Agenda:

Zum einen wird, wie in anderen Kirchenkreisen, eine Regionensatzung erarbeitet, die 2022 durch die Kirchenkreissynode verabschiedet werden soll.

Zum anderen.. werden wir uns intensiv mit dem Thema: Gemeindemanagement und Gemeindeassistenten beschäftigen. Dieses Thema kann bei der Regionen-Entwicklung eine große Rolle spielen. Für manche Pastoren/Pastorinnen wäre es eine Entlastung, wenn die Verwaltungsaufgaben gebündelt von einer Fachkraft erledigt werden würden.

Dadurch, dass sich in manchen unserer Regionen durch das Pfarrstelleplanungsgesetz die Arbeit der Pastoreninnen und Pastoren verdichtet wird, kann dies eine wichtige zukunftsfähige Entlastung sein.

In manchen Kirchenkreisen der Nordkirche ist das Modell Gemeindemanagement / Assistenz bereits eingeführt. Die Erfahrung dieser Kirchenkreise soll in die Überlegungen und Vorschläge mit einbezogen werden.

#### **Allgemeine Betrachtungen und Dank:**

Veränderungen zuzulassen löst oft sehr viele Emotionen und Ängste aus. Das sehen und spüren wir privat, beruflich und jetzt auch bei der Region-Entwicklung unserer Kirche.

Viele ehrenamtlich Mitarbeitende, KGR Mitglieder, KGR Vorsitzende, Pastorinnen und Pastoren setzen sich dennoch in großer Offenheit mit der Region-Entwicklung auseinander. Beraterinnen und Berater helfen mit ihren fachlichen Methoden und ihren professionellen Instrumenten.

Die Pröpste begleiten mit viel Engagement und zusätzlichen Terminen den Regionenprozess. Sie alle tun dies alles zusätzlich zu ihren normalen Aufgaben und sind sehr gefordert. Zudem findet die Regionen-Entwicklung in einer Zeit großer gesellschaftlicher Verunsicherung, Zweifelns und der Polarisierung durch die Pandemie statt.

Das macht das Ganze nicht einfacher.

Aber gerade als Kirche ist es wichtig, unseren christlichen Glauben auch in schweren Zeiten zu bewahren.

Präses Dr. Wendt dankt Frau Maier-Scheffler für ihre Ausführungen.

#### **Zu TOP 5**

*(Bericht zu 5.1 und 5.2 = Anlage zum Protokoll)*

##### **5.1 Abschluss Bau- Sonderprogramm**

Die Synode nimmt den Abschlussbericht des Bau-Sonderprogramms von Ulf Schneider, Vorsitzender des synodalen Bauplanungsausschusses, zur Kenntnis. Grundlage des Bau-Sonderprogramms ist die Richtlinie über die Vergabe von Bauzuschüssen durch den Kirchenkreis Ostholstein, die zum 31.12.2021 nach fünf Jahren ausläuft.

Abgelöst wird die bisherige Richtlinie ab dem 01.01.2022 durch die Richtlinie über die Vergabe von Zuschüssen zur Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen durch den Ev.-Luth. Kirchenkreis Ostholstein.

## **5.2 Richtlinie zur Vergabe von Zuschüssen zur Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen**

**im Download**

Der Vorsitzender des synodalen Bauplanungsausschusses Ulf Schneider stellt die Richtlinie vor.

Gemäß Klimaschutzgesetz der Nordkirche (KISchG) vom 31.10.2015, §4 sind mindestens 0,8 % der Schlüsselzuweisung an den Kirchenkreis nach Artikel 123 Absatz 1 der Verfassung entsprechend dem jährlichen Haushaltsbeschluss der Landessynode für Klimaschutzzwecke zu verwenden. Das wäre eine Zuschusssumme für den Klimaschutz im Haushaltsplan 2022 von ca. 111.000 €.

Der Finanzausschuss, der synodale Bauplanungsausschuss und der Kirchenkreisrat empfehlen der Synode in den kommenden 5 Jahren (2022 bis Ende 2026) 2% statt 0,8% der Schlüsselzuweisung zur gezielten Unterstützung der Klimaschutzbestrebungen, einzusetzen.

Der Vorsitzende des Finanzausschusses Klaus Treimer ergänzt, dass die Differenz aus der gemeinsamen Baurücklage entnommen wird. Für das Haushaltsjahr 2022 bedeutet das eine Entnahme von ca. 166.600 €. Die Gesamtfinanzierung für das Haushaltsjahr 2022 ist mit dem Haushaltsbeschluss für 2022 beschlossen.

Mittel, die bereits für beabsichtigte Klimaschutzmaßnahmen eingeplant sind, sollen auch später (evtl. auch erst im Folgejahr) abgerufen werden können. Nicht ausgeschüttete Mittel werden der Rücklage Klimaschutz zugeführt.

### **Grundlagen/ Antragstellung:**

- Bauberatung Bauabteilung KK/ Klimaschutzmanager, ggf. externe Planungsleistungen
- KGR-Beschluss, Anträge auf Kirchengemeinliche Genehmigung plus Antrag auf Zuschuss  
**NEU:** Abgabefristen für die Zuschussanträge beachten (Ende März und Ende September)  
Kirchengemeinliche Genehmigungen und ein Baubeginn sind nach Abstimmung vorher möglich
- Abschluss der Bauberatung durch die Bauabteilung des KK
- Gewährung von Zuschüssen durch den synodalen Bauplanungsausschuss
- Information an Verwaltungsleitung, Pröpste und KKR
- Benachrichtigung an die Antragsteller mit Nennung der gewährten Zuschüsse

## **Richtlinie über die Vergabe von Zuschüssen zur Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen durch den Ev.-Luth. Kirchenkreis Ostholstein**

ab dem 01.01.2022

## **1.0 Grundsätze**

**1.1** Die Mindesthöhe der jährlichen Gesamtzuschusssumme als Grundlage zur Vergabe von Zuschüssen im Rahmen dieser Richtlinie, ergibt sich aus den Vorgaben des Kirchengesetzes zur Förderung des Klimaschutzes in der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland (Klimaschutzgesetz KISchG) in der jeweils gültigen Fassung.

(Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung gemäß KISchG vom 31.10.2015, § 4 Finanzierung sind „...mindestens 0,8% der Schlüsselzuweisung an die Kirchenkreise nach Artikel 123 Absatz 1 der Verfassung entsprechend dem jährlichen Haushaltsbeschluss der Landessynode für Klimaschutzzwecke zu verwenden.)

**1.2** Gemäß der Klimaschutzziele und –vorgaben des Klimaschutzgesetzes der Nordkirche (KISchG) sind u.a. alle Kirchengemeinden zur Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen verpflichtet. Schrittweise sollen die CO<sub>2</sub>-Emissionen auf null gesenkt werden. Darüber hinaus sind alle sinnvollen Klimaschutzmaßnahmen geboten, wobei die Beschaffung (inkl. Energie) und die Unterhaltung der für die kirchliche Arbeit erforderlichen Gebäude und Räume (z.B. mit energiesparender Heiz- und Lichttechnik) eine verfassungsmäßige Pflichtaufgabe der Ev.-Luth. Kirchengemeinden ist.

**1.3** Zuschussfähige Klimaschutzmaßnahmen sind alle umzusetzende Maßnahmen im Sinne eines nachhaltigen Klimaschutzes, hauptsächlich zur Verringerung bzw. Vermeidung von CO<sub>2</sub>-Emissionen. Zielgerichtet soll z.B. der Einsatz von erneuerbaren Energien, alternativen Flächennutzungen, Ermittlung von Einsparpotentialen zur Reduzierung von Elektrizitäts- und Heizkosten sowie technische Lösungen zur Umsetzung dieser unterstützt und bezuschusst werden. Die pflichtgemäße Durchführung eines Energiecontrollings nach dem Klimaschutzgesetz wirkt sich positiv auf den Zuschuss aus.

**1.4** Die Bezuschussung durch den Kirchenkreis unterstützt die Bemühungen der Kirchengemeinden oder Kirchengemeindeverbände und soll kein grundlegender Bestandteil der Finanzierung sein. Die vollständige und gesicherte Finanzierung durch die Kirchengemeinde (ggf. mit Zuschüssen Dritter) muss bei Antragstellung nachweislich vorhanden, ohne Zuschüsse des Kirchenkreises umsetzbar und vom KGR beschlossen worden sein. Bei der Beschlussfassung des KGR sind zwingend aufzuführen:

**1.4.1** Die Art und der klimaschutzrelevante / CO<sub>2</sub>-mindernde Inhalt der Maßnahme

**1.4.2** Die per Angebot oder von Fachingenieuren bzw. Architekten ermittelten Kosten

**1.4.3** Die Finanzierung der Maßnahme (inkl. Angabe der Entnahme aus KG-Rücklagen o.ä.)

Dem Auszug des KGR-Beschlusses sind aussagekräftige und nachvollziehbare Unterlagen der geplanten Maßnahmen zur Prüfung beizufügen.

**1.5** Die fachliche Prüfung und Bewertung der angestrebten Klimaschutzmaßnahmen der Kirchengemeinden durch den Kirchenkreis obliegt der Bauabteilung und/oder dem Klimaschutzmanager des Kirchenkreises.

**1.6** Zuschüsse für bauliche Maßnahmen können gewährt werden, wenn die Ev.-Luth. Kirchengemeinden ihre Verpflichtung zur laufenden Bauunterhaltung erfüllt haben, entsprechende Baubegehungsprotokolle in der Bauabteilung des Kirchenkreises Ostholstein vorliegen und der Antragstellende Bemühungen zum regelmäßigen Energiecontrolling gemäß Klimaschutzplan der Nordkirche (KISchP) umsetzt.

**1.7** Ein Rechtsanspruch auf Bereitstellung bzw. Gewährung von Zuschüssen durch den Kirchenkreis Ostholstein besteht nicht und leitet sich auch nicht auf Grund von vorherigen Einzelfallentscheidungen ab.

## **2.0 Grundlagen der Bezuschussung:**

**2.1** Die Zuschusshöhe basiert nicht auf einem prozentualen Basissatz oder weiteren Objekt-, Maßnahmen- oder Bedarfsansätzen, sondern wird gemäß der zum Zeitpunkt der Vergabe vorliegenden Anträge und des zur Verfügung stehenden Zuschussbetrages vergeben.

**2.2** Von der Bezuschussung ausgeschlossen sind alle Maßnahmen der laufenden Gebäudeunterhaltung, Maßnahmen im Rahmen der Schönheitsreparaturen in Dienstwohnungen gemäß Fristenplan, sowie an und in Einrichtungen, die über Gebührenhaushalte (Friedhöfe, Kindertagesstätten, Diakonie) finanziert werden.

**2.3** Prinzipiell nicht bezuschusst werden Ausstattungsgegenstände und bewegliche Einrichtungen sowie Maßnahmen bei Mietobjekten, für die Mieterlöse erzielt werden. Bei Maßnahmen an Gebäuden mit Mischnutzung (kirchlicher/ nicht kirchlicher Nutzung) können Teile der Kosten anrechenbar sein.

**2.4** Eine Bezuschussung durch den Kirchenkreis erfolgt auch, wenn Fördersummen und Drittmittelzuwendungen eingeworben werden konnten. Die Kirchengemeinden werden angehalten, alle Möglichkeiten zum Erhalt Ihrer Eigenmittel und Rücklagen eigenverantwortlich zu nutzen.

**2.5** Das Angebot zur Fundraising-Unterstützung beim Kirchenkreis sollte in Anspruch genommen werden.

**2.6** Die Antragstellenden sind gehalten, sich fachkundige Beratung einzuholen und eine nachvollziehbare Vorbereitung der Maßnahmen durchzuführen. Eine Beauftragung von kostenpflichtigen Leistungen von Firmen, Fachingenieuren, Architekten, Energieberatern etc. darf erst nach einer vorherigen Abstimmung mit der Bauabteilung des Kirchenkreises erfolgen.

**2.7** Im Vorfeld einer Beantragung von Zuschüssen beim Kirchenkreis ist für alle Maßnahmen und Vorhaben (nicht nur bei Baumaßnahmen) eine Beratung durch die Bauabteilung und/oder den Klimaschutzmanager des Kirchenkreises Pflicht. Genehmigungspflichtige Maßnahmen müssen kirchenaufsichtlich gesondert beantragt und genehmigt werden.

## **3.0 Antragsstellung, Verfahren, Gewährung von Zuschüssen:**

**3.1** Die im Kalenderjahr zur Verfügung stehende Zuschusshöhe wird jährlich von der Kirchenkreissynode als Teil des Haushaltes festgelegt und kann entsprechend variieren. Je Halbjahr wird ein Anteil der jährlichen Gesamtzuschusssumme als Förderung aufgeteilt und vergeben. Grundlage sind alle fristgerecht eingereichten, vollständigen und prüffähigen Anträge.

**3.2** Eine Antragstellung mit Einreichung der vollständigen Unterlagen und Nachweise hat bei der Verwaltung des Kirchenkreises bis zum Stichtag Ende Februar bzw. Ende September eines Kalenderjahres zu erfolgen.

**3.3** Im Vorfeld kann für ein Haushaltsjahr vom synodalen Bauplanungsausschuss des Kirchenkreises ein Interessenschwerpunkt definiert werden, mit dem gezielt die Maßnahmen gefördert werden, die vorrangig umgesetzt werden sollen (z.B. neue Heizsysteme, Umrüstung auf energieeffiziente LED-Beleuchtung etc.). Die Schwerpunktdefinition ist eine Zielsetzung und keine ausschließliche Bedingung. Eine Bezuschussung von nicht der Schwerpunktdefinition entsprechenden Maßnahmen ist möglich.

**3.4** Die Antragstellung für einen Zuschuss kann als Teil des Antrages auf kirchenaufsichtliche Genehmigung erfolgen. Ein Beginn der Maßnahmen ist bereits nach der Antragstellung und der vollständigen Einreichung aller zuvor genannten Unterlagen möglich, wenn die Finanzierung gesichert ist und die Beratung durch den Kirchenkreis abgeschlossen und bekundet wurde. Der Beginn der umzusetzenden Maßnahmen ist beim Kirchenkreis anzuzeigen.

**3.5** Nach dem Antragsstichtag (Ende Februar oder Ende September eines Jahres) werden alle Antragsunterlagen auf Vollständigkeit und Inhalt von der Bauabteilung des Kirchenkreises überprüft. Da die Maßnahmen sehr unterschiedlich sind, erfolgt eine fachliche Prüfung durch die Bauabteilung des Kirchenkreises (durch die Architekten und/oder dem Klimaschutzmanager) auf Grundlage von Dringlichkeit, Sinnhaftigkeit und Effektivität der Maßnahme, Förderwürdigkeit und Prüfung der Schwerpunkt-zugehörigkeit. Auf Grundlage der vorgelegten Anträge und des Ergebnisses der fachlichen Prüfung der Bauabteilung des Kirchenkreises trifft der synodale Bauplanungsausschuss unter Beachtung der zur Gewährung zur Verfügung stehenden Gesamtzuschusssumme, eine Entscheidung zur Berücksichtigung bei der Verteilung von Zuschussanteilen und deren Höhe. Das Ergebnis der Entscheidung übermittelt die Bauabteilung des Kirchenkreises an den jeweiligen Antragsteller.

**3.6** Die Bezuschussung von Maßnahmen und die Höhe der Zuschussbeträge werden der Verwaltungsleitung des Kirchenkreises innerhalb eines Monats nach Antragsstichtag mitgeteilt. Sofern keine Einsprüche durch die Verwaltungsleitung binnen zweiwöchiger Frist vorgebracht werden, wird allen Antragstellern das Ergebnisse ihrer Antragsprüfung schriftlich mitgeteilt.

**3.7** Förderwürdige Maßnahmen können auf Grund der begrenzten Zuschusssumme unberücksichtigt bleiben. Bei einem negativen Bescheid kann erneut ein Antrag gestellt werden.

**3.8** Die Bezuschussung von notwendigen Planungs- und Maßnahmenkosten mit einem Kostenrahmen unter 2.000,- € je Maßnahme ist ausgeschlossen (Bagatellgrenze).

#### **4.0 Zahlung der Zuschüsse**

**4.1** Die endgültige Abrechnung des Zuschusses erfolgt erst nach (formloser) Fertigstellungsanzeige durch den Zuschussbegünstigten bei der Bauabteilung des Kirchenkreises. Der Zuschussbegünstigte weist durch Vorlage der detaillierten, inhaltlich nachvollziehbaren Schlussabrechnung(en) die Gesamtkosten (gemäß Sachkonten) nach.

**4.2** Falls wesentliche Antragsinhalte nicht umgesetzt oder die angezeigten Kosten unterschritten wurden, kann die Zuschusssumme reduziert werden. Der reduzierte Zuschussbetrag wird auf 100,-€ -Werte aufgerundet. Bei einer Kostenüberschreitung erfolgt keine Anhebung der Bezuschussungssumme. (Projektbezogene Maximalbezuschussung).



**4.3** Der gewährte Zuschuss muss spätestens 2 Jahre nach dem Datum des Bewilligungsbescheides mit Vorlage der entsprechenden Nachweise abgerufen worden sein. Der Anspruch auf bewilligte aber nicht abgerufene Zuschüsse verfällt automatisch und vollumfänglich 2 Jahre nach Datum der Bewilligung. Eine Verlängerung um jeweils 1 Jahr kann bis zu zwei Mal schriftlich bei der Bauabteilung des Kirchenkreises im Vorfeld des Verfalls des Zuschussanspruchs beantragt werden.

**4.4** Die vom Kirchenkreis bewilligten Zuschüsse gelten als Fehlbetragsfinanzierung. Die Summe der eingeplanten Eigen-, sowie der Fremd- und Drittgelder (Spenden, Fördersummen etc.) zzgl. des Kirchenkreiszuschusses darf die tatsächliche Kosten nicht überschreiten. Bei einer Überschreitung der eingeplanten Eigen- und der erhaltenen Zuschussmittel im Gesamten über das Maß der tatsächlichen Kosten hinaus, wird der Zuschuss des Kirchenkreises entsprechend gekürzt.

### **Beschluss:**

bei 43 stimmberechtigten Synodalen

Die Synode des Kirchenkreises Ostholstein beschließt einstimmig die vorliegende Richtlinie. Sie tritt durch Beschlussfassung der Kirchenkreissynode vom 26. November 2021 mit Wirkung ab dem 01.01.2022 in Kraft, gilt bis auf Weiteres und verlängert sich jeweils um ein Jahr, solange die Kirchenkreissynode eine Zuschusshöhe für das kommende Jahr im Haushalt berücksichtigt.

Weiterhin beschließt die Synode auf Empfehlung des Finanzausschusses die Schlüsselzuweisung von 0,8 % jährlich auf 2,0 % aufzustocken, um die Klimaschutzmaßnahmen der Kirchengemeinden aktiv zu unterstützen. Diese Empfehlung wird auch vom Kirchenkreisrat befürwortet. Die Differenz i.H.v. 1,2 % ist der gemeinsamen Baurücklage zu entnehmen.

Für die mittelfristige Finanzplanung soll diese Vorgehensweise für die nächsten fünf Jahre festgelegt werden. Im Haushaltsplan 2022 ist unter der Kostenstelle 922001 im Kirchenkreisanteil ist die o.g. Ausführung in Zahlen abgebildet.

Pastor Karpa, Mitglied im synodalen Finanzausschuss, plädiert für die Umsetzung eines umfassenden Gebäudemanagements für den Kirchenkreis Ostholstein. Propst Süßenbach ergänzt, dass im Regionen-Prozess unter dem Stichwort „Baumatorium“ dieses Thema auf der Agenda steht.

Präses Dr. Wendt dankt Herrn Schneider für den Bericht und seine Ausführungen. Gleichzeitig dankt er dem synodalen Bauplanungsausschuss und den Mitarbeitenden der Bauabteilung für ihr Engagement.

### **Zu TOP 6    Verschiedenes**

- **Ein Hospiz für Ostholstein**

Propst Süßenbach berichtet, dass in Oldenburg i.H.-- das erste Hospiz in Ostholstein entstehen soll. Darüber haben sich der Kirchenkreis Ostholstein, der Förderverein Hospiz Wagrien - Fehmarn e.V. und die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Oldenburg in Holstein sowie die Diakonie Ostholstein gGmbH und das Diakonische Werk des Kirchenkreises verständigt.

Vorgesehen ist nach den vorläufigen Plänen eine Einrichtung mit zwölf Betten für Menschen, die am Ende ihres Lebens stehen. Das Hospiz soll voraussichtlich im geplanten Baugebiet zwischen dem Kremsdorfer Weg und dem Sandkamp in Oldenburg entstehen.

Alle Partner sind entschlossen, eng miteinander zusammenzuarbeiten, um ein Hospiz auf den Weg zu bringen, wie es in Ostholstein dringend benötigt und auch seit langem gewünscht wird.

Zu weiteren Details der Planung und der Kosten, über die noch weitere Gespräche zu führen sind, wird der Kirchenkreisrat informiert.

Der Präses Dr. Wendt schließt um 20.10 Uhr die Synodentagung und dankt den Synodalen für die gute Zusammenarbeit. Das digitale Tagungsformat konnte nur so gut ablaufen, weil alle Synodalen auch bereit waren, sich technisch darauf vorzubereiten und persönlich diesen Weg mitzugehen. Ein ganz besonderer Dank für dieses Engagement.

Die Synodentagung endet mit einem Abendsegen von Herrn Propst Barz.

gez. Dr. Peter Wendt  
Präses der Synode

gez. Martina Feuser-Rimkus  
Protokollführung

Neustadt, 26.11.2021